

Ruth Blufarb

Geschichten im Recht

Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf
die deutsche Rechtsordnung



Nomos

Recht und Literatur

Herausgegeben von

Prof. Dr. Arnd Koch, Universität Augsburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Koopmann, Universität Augsburg

Prof. Dr. Edward Schramm, Universität Jena

Prof. Dr. Thomas Weitin, Technische Universität Darmstadt

Prof. Dr. Fabian Wittreck, Universität Münster

Band 3

Ruth Blufarb

Geschichten im Recht

Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf
die deutsche Rechtsordnung



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2015

ISBN 978-3-8487-4172-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8481-1 (ePDF)

D 6

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2017.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bodo Pieroth. Ohne seinen fachlichen Rat und Beistand, seine Geduld, konstruktive Kritik und die Möglichkeit, anregende Seminare zu besuchen, hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Dank sagen möchte ich auch Herrn Professor Dr. Fabian Wittreck für die Erstellung des Zweitgutachtens und die Ermöglichung der Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Recht und Literatur“. Sehr großer Dank gilt Marion und Helmerich Ostertun für das Korrekturlesen des Manuskripts und meinen Eltern für die uneingeschränkte Unterstützung.

Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Berlin, im Mai 2017

Ruth Blufarb

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Kapitel 1 Einleitung	21
A Geschichten im Recht	21
B Recht und Literatur – eine Geschichte mit Geschichte	22
C Warum das Recht ist wie Literatur – und warum nicht	26
D Gegenstand der Untersuchung	31
Kapitel 2 Narratologie/Erzähltheorie	34
A Was ist Narratologie bzw. Erzähltheorie?	34
I. Entwicklung der Narratologie	37
1. Sprachphilosophische Grundlagen – Ferdinand de Saussure	38
2. Russischer Formalismus	40
3. Deutsche Literaturtheorie	42
4. Französischer Strukturalismus	43
5. Amerikanische Literaturtheorie	45
6. Der „narrative turn“	46
7. Entwicklung der Narratologie nach „narrative turn“ und Poststrukturalismus	48
a) Die postklassischen Ansätze	48
b) Die strukturalistischen Ansätze der Gegenwart	50
II. Narratologische Untersuchungsansätze	52
1. Strukturalistische („klassische“) Ansätze	52
a) Die russischen Formalisten	53
aa) Boris Tomashevski	53
(1) Fabula	54
(2) Sujet	55
bb) Sklovskij, Ejchenbaum, Vinogradov, Tynjanow und Jakobson	60
cc) Propp	62
dd) Lotman	64

b) Die französischen Strukturalisten	65
aa) Greimas	65
bb) Barthes	66
cc) Genette	66
dd) Todorov	67
c) Die Strukturalisten von heute	69
2. Poststrukturalistische („postklassische“) Ansätze	69
a) Kontext- und themenbezogene Ansätze	70
aa) Feministische Narratologie	70
bb) Kulturgeschichtliche Narratologie	72
cc) Postkoloniale Erzähltheorie	74
b) Gattungsübergreifende und medienübergreifende Anwendungen und Ausarbeitungen der Narratologie	79
c) Pragmatische und rhetorische Narratologie	79
aa) Pragmatische Narratologie	79
bb) Rhetorische Narratologie	81
d) Kognitive und rezeptionstheoretische Arten der (Meta-) Narratologie	82
e) Postmoderne und poststrukturalistische Dekonstruktionen der klassischen Narratologie	84
f) Linguistische Ansätze	85
g) Philosophische Narrative Theorien	87
aa) „Possible-worlds“-Theorie	87
bb) Paul Ricoeur	89
h) Andere interdisziplinäre Erzähltheorien	89
aa) Hayden White	90
bb) Bruner/Lyotard	92
III. Die Merkmale des Narrativen	93
1. Faktuales und fiktionales Erzählen	93
2. Die doppelte Zeitperspektive des Erzählens	99
3. Das mündliche Erzählen	100
4. Der Narrativitätsbegriff im Wandel der Zeit	101
a) Bei den russischen Formalisten	101
b) In der deutschen Literaturtheorie	101
c) Bei den französischen Strukturalisten	102
d) Moderne Narrativitätsbegriffe	103
aa) Kausalität als notwendiges Merkmal?	108
bb) Narrativität als kognitives Muster	110
cc) Kontextabhängiger Narrativitätsbegriff	110

dd) Der Prototyp einer Geschichte	111
ee) Zusammenfassung	112
e) Gegenbegriffe zur Narrativität	113
IV. Kategorien für die Beschreibung und Untersuchung von Narrativität	113
1. Die erzählte Geschichte („fabula“, „histoire“, „story“)	113
a) Handlung	113
b) Motiv/Ereignis	114
c) Geschehen und Geschichte	115
d) Motivierung/Motivation	115
e) Erzählte Welten	117
f) Figur	117
g) Kausalität	119
2. Plot	121
3. Die Darstellung („sujet“, „discours“)	122
a) Raum	122
b) Zeit	123
aa) Die doppelte Zeitperspektive des Erzählens	124
bb) Ordnung	124
cc) Tempo bzw. Dauer	126
dd) Frequenz	127
c) Modus	128
aa) Distanz	128
bb) Fokalisierung	131
d) Perspektive/Point of view	133
e) Genre	134
f) Dialog	137
4. Erzählen/Narration	138
a) Genettes Differenzierung	138
b) Stimme	138
aa) Der Erzähler	139
(1) Stellung des Erzählers zum Geschehenen	140
(2) Arten des homodiegetischen Erzählers	140
bb) Zeitpunkt des Erzählens durch den Erzähler	141
(1) Funktionen des Erzählers	141
(2) Der unzuverlässige Erzähler	142
cc) Der Leser	143
dd) Erzählebenen	143
(1) Die Ebene der „narration“	143

(2) Binnenerzählungen	144
(3) Rahmenerzählungen	144
B Zusammenfassung	145
Kapitel 3 „Law as Literature“	146
A James Boyd White	147
B Die hermeneutische Perspektive	150
I. Orientierung an der literaturwissenschaftlichen Hermeneutik	150
II. Ronald Dworkin: Warum das Recht ist wie Literatur	151
III. Auslegung in Rechts- und Literaturwissenschaft	152
1. Textorientierte Auslegung	154
2. Intentionalistische Auslegung und „New Criticism“	154
3. Leserorientierte Auslegung	156
a) Reader-Response-Theory	156
b) Owen Fiss und die objektiv-subjektive Interpretation im Recht	157
c) Interpretationsgemeinschaft (Stanley Fish)	158
IV. Bewertung unter Berücksichtigung der Diskussion zur juristischen Auslegung in Deutschland	160
C Die dekonstruktivistische Perspektive	164
I. Ziel und Herangehensweise	164
II. Philosophische Grundlage: Derrida und Paul de Man	165
III. Dekonstruktion in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft	169
IV. Reaktionen auf die Übertragung der Dekonstruktion auf das Recht	171
V. Möglichkeiten für das deutsche Recht	174
D Die rhetorische Perspektive	176
I. Klassische und moderne Rhetorik	176
II. Rhetorik in der Literatur und im Recht	178
III. Rhetorik als Stillehre	179
IV. Rhetorik als Begründungslehre	181
V. Rhetorik und Recht in Deutschland	182
VI. Möglichkeiten für das deutsche Recht	184

E	Die kulturelle Perspektive	185
	I. Binder und Weisberg	185
	II. Andere Ansätze	188
	III. Bewertung unter Berücksichtigung des Diskussionsstandes in Deutschland	190
	Kapitel 4 Die narratologische Perspektive des Rechts	193
A	Überblick	194
B	Das Interesse an Geschichten im Recht	197
	I. Politischer Reformismus	197
	II. Gegenbewegung zu „Law and Economics“	198
	III. Linguistic Turn	199
	IV. Rezeption Hayden Whites	200
	1. Fakten sind Fiktionen	200
	2. Grenzen der Übertragbarkeit von Hayden Whites Thesen	201
	V. Wachsende Heterogenität der Gesellschaft	201
C	Der Begriff der Narrativität in der „Law as Literature“- Bewegung	202
	I. James Boyd Whites Verständnis	202
	II. Bezugnahme auf literaturwissenschaftliche Definitionen	203
	III. Narrativität als kognitives Muster	204
	IV. „Legal Storytelling“	206
	V. Keine einheitliche Definition des Narrativen im „Law as Literature“	206
D	Funktionen und Wirkungen narrativer Texte im Recht	207
E	Narrativität und Rhetorik	209
F	Das Verhältnis zwischen Narrativität und Recht	213
G	Untersuchungsgegenstände: Narrativität im Recht	216
	I. Gerichtserzählungen	216
	II. Rechtsnormen	218
	III. Gründungsmythen bzw. normenlegitimierende Geschichten	218
	IV. Rechtswissenschaft und -dogmatik	219
	V. Narrative Strukturen des juristischen Verfahrens und Denkens	219

H	Untersuchungsansätze	220
I.	Genrevergleich	220
1.	Robin West: Die Einordnung rechtstheoretischer Strömungen in die Genretheorie Northrop Fryes	220
2.	West versus Posner – „Law and Literature“, „Law and Economics“ und Kafka	223
II.	Analyse narrativer Strukturen des Rechts	224
1.	Gerichtserzählungen	225
a)	Narratio versus Argumentatio?	225
b)	Fakten als akzeptierte Geschichten	227
c)	„Narrative competition“	232
aa)	Eröffnungsplädoyers	232
bb)	Schlussplädoyers	234
d)	Geständnisse	236
e)	Narratologische Prozessstrategien	237
f)	Das Strafverfahren als Geschichte	240
g)	„Poverty Law Narratives“	243
h)	Verhandlungsanalyse in Deutschland	248
i)	Urteile	249
aa)	Funktionen der US-amerikanischen „judicial opinion“	249
bb)	Argumentationsmuster und Stimme in „judicial opinions“	250
cc)	Verwendung narratologischer und rhetorischer Mittel in Urteilen	251
dd)	Narrative Kohärenz	254
2.	Rechtsnormen	256
a)	Bernard S. Jackson	256
b)	Reaktionen in Deutschland	261
c)	Meir Sternberg	263
3.	Legitimationsgeschichten/Gründungsmythen	266
a)	Legitimation des Gemeinwesens	266
b)	Verfassungslegitimierende Gründungsmythen	272
c)	Weitere Funktionen von Gründungsmythen	273
aa)	Auswirkungen der individuellen und kollektiven Vergangenheit auf die gegenwärtigen Rechtspflichten des Individuums	273
bb)	Generationengerechtigkeit	276
cc)	Teleologische Narrativität	277

dd) Identitätsbildung durch dominante Ursprungserzählungen	277
d) „Counterhegemonic Storytelling“	280
4. Rechtswissenschaft und Dogmatik (legal doctrine); Urteile legitimierende Geschichten	282
III. Die Korrelation zwischen literarischer und rechtlich-moralischer Hochwertigkeit von Rechtstexten	287
IV. Der Anspruch auf moralische Verbesserung des Rechts durch Geschichten	289
1. Empathie und Menschlichkeit	289
2. Mehr Moral	296
V. „Outsider Scholarship“	298
1. Politisch subversive Wirkung von Geschichten im Recht	300
2. Feministische Rechtstheorie	306
3. Rassismus-Bekämpfung durch Geschichten	309
4. Die Überwindung der Dichotomie zwischen der Mehrheit und der Minderheit im rechtswissenschaftlichen Diskurs und bei Gerichtsgeschichten	313
5. Erweiterung des rechtlichen Wertekanons durch Geschichten	318
VI. Rechtliche und rechtspolitische Forderungen der Bewegung	321
1. Bewusster Umgang mit Geschichten im Recht	322
2. Geschichtenpluralismus	324
3. Geschichten statt Regeln – Angriff auf die Grundstrukturen des Rechts	326
VII. Kritik am und Reaktionen auf das „Law as Narrative“	328
1. Farber/Sherry	328
2. Binder/Weisberg	330
3. Posner	331
4. Baron/Epstein	334
5. Lüderssen	334
6. Lachenmaier	336
VIII. Öffnung des „Law and Literature“ in Richtung „Law and the Humanities“	337
IX. Ergebnis	339

Kapitel 5	Vergleich zwischen der narratologischen Perspektive des Rechts und der Erzähltheorie	341
A	Herkunft der Bewegungen	341
B	Wieviel Narratologie enthält die narratologische Perspektive des Rechts?	342
	I. Strukturalistische Elemente in der narratologischen Perspektive des Rechts	343
	II. Poststrukturalistische Ansätze in der narratologischen Perspektive des Rechts	344
C	Narrativitätsbegriff	347
D	Ergebnis	349
Kapitel 6	Übertragbarkeit des „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung	350
A	Auswirkungen der Unterschiede zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Rechtsordnung	350
	I. USA	351
	1. Richterliches Fallrecht und induktive Methode	351
	2. Verfahren	353
	II. Deutschland	357
	1. Rechtsanwendung und Sachverhaltsermittlung	357
	2. Richterliche Rechtsfortbildung	360
	3. Bindungswirkung und Stil von Gerichtsentscheidungen	362
	4. Verfahren	364
	III. Europa	366
	1. Richterliche Rechtsfortbildung	366
	2. Bindungswirkung und Stil von Gerichtsentscheidungen	367
	3. Verfahren	369
	IV. Zwischenergebnis	370
	1. Recht als Kettenroman	370
	2. Bedeutung von „Sachverhaltsgeschichten“ für das Recht	371
	3. Auswirkungen prozessualer Unterschiede	373
	4. Spielräume der Gerichte als Einbruchsstelle des Narrativen	377

B	Übertragung der Ansätze	380
	I. Arbeitsdefinition der Erzählung	380
	II. Die Anwendung auf Texte der deutschen Rechtsordnung	384
	1. Analyse narrativer Strukturen des Rechts	384
	a) Gerichtserzählungen	384
	aa) Narrative Struktur von Gerichtserzählungen	384
	bb) Anwendung der Ansätze des „Law as Narrative“ auf das (erste) „Kopftuchurteil“ des Bundesverfassungsgerichts und die Schlussanträge des Generalanwalts Maduro im Kadi-Prozess	388
	(1) „Kopftuchurteil“ des Bundesverfassungsgerichts	389
	(a) Das Urteil	389
	(aa) Der Autor	389
	(bb) Die Geschichte der Beschwerdeführerin	390
	(cc) Die Figuren der Geschichte	393
	(dd) Die Handlungsstränge und ihre Mythen	400
	(ee) Stil und Stimme der Geschichte	405
	(b) Das Sondervotum	407
	(aa) Die Autoren	407
	(bb) Die Figuren der Geschichte	408
	(cc) Die Handlungsstränge und ihre Mythen	418
	(dd) Interne und externe Kohärenz	420
	(ee) Stil und Stimme der Geschichte	420
	(c) Zusammenfassung	422
	(2) Schlussanträge des Generalanwalts Poiares Maduro in der Rechtssache C-402/05	425
	(a) Der Autor	425
	(b) Die Figuren der Geschichte	426
	(c) Die Handlungsstränge und ihre Mythen	427
	(d) Stil und Stimme der Geschichte	430
	(3) Ergebnis	433
	b) Rechtsnormen	439
	aa) Narrative Strukturen	439

bb) Die Anwendung des „Law as Narrative“ auf deutsche Gesetze	443
cc) Untersuchung des § 177 Abs. 1 StGB	445
dd) Zusammenfassung und Ausblick	450
c) Legitimationsgeschichten/Gründungsmythen	453
aa) Narrative Strukturen	453
(1) Präambel des EU-Vertrages	453
(2) Präambel des Grundgesetzes	457
bb) Anwendung der Ansätze: Legitimierung der Gemeinschaft, Identitätsbildung, Gegengeschichten	459
(1) Präambel des EU-Vertrages	460
(2) Präambel des Grundgesetzes	468
cc) Ergebnis	470
d) Rechtswissenschaft und Lehre	472
aa) Narrative Strukturen	472
bb) Nutzen der Untersuchung deutscher rechtswissenschaftlicher Texte und des „Legal Storytelling“ in Rechtswissenschaft und Lehre	474
2. Genrevergleich	477
3. Die Korrelation zwischen literarischer und rechtlich-moralischer Hochwertigkeit von Rechtstexten	478
4. Der Anspruch auf moralische Verbesserung des Rechts durch Geschichten	481
a) Empathie und Menschlichkeit	481
b) Mehr Moral	483
5. „Outsider Scholarship“	487
a) Politisch subversive Wirkung von Geschichten im Recht	488
b) Mehr Menschlichkeit und Öffnung des juristischen Diskurses	490
c) Feministische Rechtstheorie	490
d) Rassismus-Bekämpfung durch Geschichten	492
e) Die Überwindung der Dichotomie zwischen der Mehrheit und der Minderheit im rechtswissenschaftlichen Diskurs und bei Gerichtsgeschichten	495
f) Erweiterung des rechtlichen Wertekanons durch Geschichten	496

g) Fazit	498
6. Optionen und Grenzen der rechtlichen und rechtspolitischen Forderungen der narratologischen Perspektive des Rechts für die deutsche Rechtsordnung	501
7. Auseinandersetzung mit der Kritik	508
Kapitel 7 Fazit	514
A Ergebnis	514
I. Die Narratologie, eine vielfältige Disziplin	514
II. „Law as Literature“ und die deutsche Rechtswissenschaft	514
III. Von „Law as Narrative“ zu „Law and Narrative“	515
IV. Narrativitätsbegriffe/Definition für die deutsche Rechtsordnung	516
V. Das Verhältnis von Narrativität und Recht	517
VI. Anforderungen an Methodik und Systematik des „Law as Narrative“	518
VII. Unterschiede zwischen Common Law und der deutschen Rechtsordnung für das „Law as Narrative“ beinahe unbeachtlich	519
VIII. Verortung der Ansätze des „Law as Narrative“ in der deutschen Rechtsordnung	523
IX. Tauglichkeit der Ansätze des „Law as Narrative“ für die deutsche Rechtsordnung	525
1. Die Analyse von Rechtstexten	525
a) Gerichtserzählungen	525
b) Rechtsnormen	528
c) Präambeln von Gründungstexten	530
d) Rechtswissenschaftliche Texte	531
2. Genrevergleich	532
3. Korrelation zwischen literarischer und rechtlich-moralischer Qualität von Rechtstexten	532
4. Mehr Empathie durch Geschichten im Recht	533
5. Mehr Moral durch Geschichten im Recht	534
6. „Legal Storytelling“	534
7. „Outsider Scholarship“	537
X. Schlussfolgerung: Mehr Geschichten ins Recht	540
B Offene Fragen	545

Inhaltsverzeichnis

C	Ausblick	548
	I. „Law and the Humanities“	548
	II. „Law and Narrative“	551
	Literaturverzeichnis	553

Abkürzungsverzeichnis

Buff. L. Rev.	Buffalo Law Review
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
Crit. Inq.	Critical Inquiry
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
GewArch Beilage	Gewerbearchiv Beilage Wirtschaft und Verwaltung
WiVerw	
GLJ	German Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Harv.J.L. & Pub.Policy	Harvard Journal of Law and Public Policy
JNT	The Journal of Narrative Technique
Law & Lit.	Cardozo School of Law, Law and Literature
Law & Soc'y Rev.	Law and Society Review
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
PMLA	Publication of Modern Language Association
S.	Seite
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
Studies Law & Lit.	Cardozo Studies in Law and Literature
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
U. Chi. L. Rev.	The University of Chicago Law Review
Va.L.R.	Virginia Law Review
Yale J.L. & Human.	Yale Journal of Law and the Humanities
Yale L.J.	The Yale Law Journal
Zs. f. Rechtssoz.	Zeitschrift für Rechtssoziologie

Für weitere Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert (Begr.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, bearb. v. *Eike Böttcher*, 8. Auflage, Berlin u.a. 2015,

Duden, Die deutsche Rechtschreibung, bearb. v. *Werner Scholze-Stubenrecht*, 26. Auflage, Mannheim u.a. 2013.

Kapitel 1 Einleitung

A Geschichten im Recht

Geschichten sind überall. Sie prägen die menschliche Wahrnehmung, die Organisation und Darstellung des Wahrgenommenen, sie geben Form und Inhalt, verleihen Sinn, begründen Werte oder stellen sie in Frage, streiten für Standpunkte oder entkräften diese. Nicht immer sind sie als Geschichten erkennbar. In Sachtexten können sie ebenso präsent sein wie in Werken der Weltliteratur, in Märchenbüchern oder Kinderliedern und gerade dort, wo sie gemeinhin nicht vermutet werden und mit anderen Diskursformen verweben sind, verdienen sie näherer Betrachtung. Denn ihre spezifische Wirkungsweise, ihre Entstehungsvoraussetzungen und die Parameter ihres Gelingens gelten auch dort, wo sie im Verborgenen wirken.

Barthes beschreibt die Allgegenwärtigkeit des Narrativen folgendermaßen:

„it is simply there, like life itself“¹.

Narrativität existiert in allen Lebensbereichen – auch im Recht. Dort können narrative Strukturen, versteckte ebenso wie offene, mit dem juristischen Wahrheits- und Entscheidungsfindungsprozess interferieren. Wenn Geschichten im Recht als solche erkannt, bewusst wahrgenommen und adäquat, das heißt mit einer für Geschichten entwickelten Methodik, analysiert werden, kann die Wirkung narrativer Strukturen realistisch eingeschätzt und als Komponente bei der Sachverhaltsarbeit und Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, was sich positiv auf das Objektivitätsniveau auswirken dürfte. Zudem ist zu untersuchen, inwiefern der gezielte Einsatz von Geschichten im Recht, innerhalb bestehender oder zu reformierender Strukturen, Vorteile für die Rechtswissenschaft mit sich bringen und eine (Re-) Narrativierung des Rechts dazu beitragen kann, den zu entscheidenden Einzelfall, den die juristische Methodik und Rechtssprache mitunter aus den Augen verlieren, stärker in den Vordergrund zu rücken. Diese Arbeit soll sich mit Geschichten im Recht beschäftigen, mit ihren formellen und materiellen Besonderheiten, ihrer Wirkung,

1 *Barthes*, Introduction to the Structural Analysis of Narrative, S. 79.

ihren Einsatzmöglichkeiten und ihrem Potential für die deutsche Rechtsordnung.

B Recht und Literatur – eine Geschichte mit Geschichte

„Law and literature (and philosophy and history) are not natural categories describing disciplines that are just there, preexisting and pre-defined, and most of those playing the compare and contract game know it. Comparisons are drawn for a purpose, and getting hold of that purpose will tell us much about our aspirations for law, and for the place of law in our culture. We seem to want law to be a place, a discrete place of rules. We need to know why, but no one is asking.“²

„Interdisciplinary approaches come and go, but to my mind Law and Literature (already, in its modern incarnation, more than fifteen years old) deserves the tremendous influx of talent and attention it has attracted. The merging of our two most influential narrative enterprises is bringing about not just a refreshing but indeed an enduring opportunity to understand our cultural life.“³

In den USA hat die „Law and Literature“-Bewegung sich vordringlich seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt. Ihre Begründer haben allerdings schon Anfang bzw. Mitte des 20. Jahrhunderts die Möglichkeiten der Verbindung von Recht und Literatur untersucht. *Benjamin Cardozo* veröffentlichte 1925 einen Artikel mit dem Titel „Law and Literature“⁴ und gab dem interdisziplinären Unterfangen damit seinen Namen. Er befürwortete eine Verbesserung des Stils juristischer Gutachten und Entscheidungen und hob die wechselseitige Abhängigkeit zwischen Form und Inhalt hervor. *James Boyd White* begründete – zumindest inhaltlich – mit seinem 1973 erschienenen Werk „The Legal Imagination“⁵ die verschiedenen Strömungen innerhalb der Bewegung („Law in Literature“ sowie die unterschiedlichen Perspektiven des „Law as Literature“), die in den folgenden Jahren, besonders bis zur Jahrtausendwende, aber auch bis zum heutigen Tag weiter ausdifferenziert wurden. *Richard Weisberg* fasste den Status dieses Forschungsbereichs zum Zeitpunkt der Jahrtausendwende folgendermaßen zusammen:

2 *Baron*, Interdisciplinary Legal Scholarship, S. 45.

3 *Richard Weisberg*, Poethics, S. XIV.

4 *Cardozo*, Yale L.J. 48 (1939), 489 ff.

5 *White*, Legal Imagination.

„Today, the field has a vibrancy and a breadth, so that scholars of literature are working in technical legal areas, legal scholars write about hermeneutics, stylistics and stories, judges and playwrights, novelists and practising lawyers participate in discussions and creative enterprises linking artistic vision to social policy and the quest for justice. Historians of legal thought now place law and literature together with critical legal studies, feminist and critical race theories and law and economics as among the leading analytical movements of the last quarter century.“⁶

Auch in Deutschland sind Forschungen zum Verhältnis von Recht und Literatur sowie die Idee der Verwandtschaft beider Disziplinen keineswegs neu.⁷ Allerdings handelt es sich dabei vor allem um Beiträge zum Bereich „Law in Literature“. Inhalt der Arbeiten ist dabei die Darstellung juristischer Themen in ausgewählten literarischen Werken oder durch bestimmte Autoren bzw. die Beschäftigung mit Leben und Werk von „Dichterjuristen“, mit bestimmten juristischen Themenschwerpunkten wie der Kriminalität, mit Fragen der Ethik und Moral in Werken der Weltliteratur oder mit der Dichtung im Recht.⁸

In früheren Gesellschaften ereignete sich das Recht vielfach in einfachen, konkreten, nicht systematisierten bzw. generalisierten Geschichten. Recht und Literatur waren dadurch eng verbunden. Im Frühmittelalter war dies auch in Deutschland der Fall, was unter anderem anhand von historischen Rechtsdenkmälern und überlieferten Rechtssprüchwörtern deutlich wird.⁹ Die germanische Mediävistik vereint dementsprechend die Disziplinen der Philologie und der Rechtsgeschichte. *Jacob Grimm*, der als Begründer der germanischen Philologie gilt, stellte im Jahre 1815 fest:

„daz recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben.“¹⁰

Die Idee des Ideals der Einheit zwischen „Beredsamkeit“ und „Staatskunst“ hatte bereits Cicero um 50 v. Chr. aufgeworfen und untersucht. Doch die Geschichte der aktiven Erforschung des Beziehungsgeflechts zwischen Literatur und Recht durch deutsche Juristen begann erst im 19. Jahrhundert. So befasste sich beispielsweise *Jellinek* mit der „schönen Li-

6 *Richard Weisberg*, *Literature's crossing into the domain of law*, S. 47.

7 Ebenso *Häberle*, AöR 115 (1990), S. 83 f.; *Kastner*, NJW 2003, S. 609 f.

8 Zum Forschungsbereich „Recht in der Literatur“ bzw. „Law in Literature“ in Deutschland: *Pieroth*, *Recht und Literatur*.

9 *Müller-Dietz*, *Hermeneutik*, S. 43. Ein derartiges Rechtsspruchwort ist z.B. „Brief und Siegel“.

10 Zitiert nach *Mölk*, *Literarische Rechtsfälle*, S. 8.

teratur“. In den 1930er Jahren verfasste *Fehr* zwei grundlegende Werke zum Thema „Dichtung und Recht“. ¹¹ *Wolf* widmete sich dieser Thematik ein Jahrzehnt später. ¹² *Radbruch* ¹³ und *Wohlhaupter* ¹⁴ verwiesen in den 1950er Jahren ausführlich auf die Verwandtschaft beider Gattungen zueinander und zeigten Gemeinsamkeiten auf. Auch aus jüngerer Zeit existiert eine Vielzahl von Abhandlungen zu „Recht und Literatur“. ¹⁵

Daneben sind in Deutschland auch methodische Ansätze, die in den USA unter den Begriff „Law as Literature“ fallen würden, existent. Deren Zusammenfassung unter einem gemeinsamen Oberbegriff ist allerdings ebenso wenig erfolgt wie eine explizite Anknüpfung an den Themenbereich „Recht und Literatur“. So sind die verschiedenen Denk- und Untersuchungsansätze an unterschiedlichen Stellen der Rechtswissenschaft verortet worden.

Zu nennen sind zunächst die Arbeiten, die sich unter dem Sammelbegriff „Recht und Sprache“ ¹⁶ dem Schwerpunkt widmen, dass das Recht sprachlicher Natur ist, das heißt in Sprache gefasst und mittels Sprache vermittelt wird. In diesem Kontext finden sich verschiedene sprachtheoretische und sprachphilosophische Ansätze. Auch die Rechtslinguistik ¹⁷, in der die Struktur der juristischen Sprache analysiert wird, ist hier anzusiedeln. Gleiches gilt für die juristische Semantik, einer Teilmaterie der Rechtslinguistik, welche die Beziehungen zwischen Rechtszeichen und ihrer Bedeutung behandelt. ¹⁸ Teilweise wird die juristische Semantik indes

11 *Fehr*, Das Recht in der Dichtung sowie Die Dichtung im Recht.

12 *Erik Wolf*, Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung, 1946.

13 *Radbruch*, Rechtsphilosophie.

14 *Wohlhaupter*, Dichterjuristen.

15 *Peter Schneider*, „...ein einzig Volk von Brüdern“; *Mölk*, Literarische Rechtsfälle; *Lüderssen*, Produktive Spiegelungen II; *Kastner*, NJW 2003, S. 609 ff.; *Pieroth*, Das juristische Studium im literarischen Zeugnis (Gottfried Keller, Franz Grillparzer, Matthias Claudius, Franz Kafka, Franz Jung, Joseph von Eichendorff); *Reinhardt*, Law as Literature – Von der Utopie eines anderen Rechts; *Pieroth*, Recht und Literatur.

16 *Viehweg/Rotter*, ARSP Beiheft Nr. 9 (1977); *Forsthoff*, Prolegomena.

17 *F. Müller*, Rechtslinguistik; *Schwintowski*, NJW 2003, 632 ff.

18 *Busse*, Semantische Rahmenanalyse als Methode der juristischen Semantik, S. 42.

dem Begriff der „Rechtssemiotik“ untergeordnet.¹⁹ Dem Bereich „Recht und Sprache“ ist zudem die Rechtsrhetorik²⁰ zuzurechnen.²¹

Deutschsprachige Literatur behandelt darüber hinaus den Vergleich zwischen Sprach- und Rechtswissenschaften einschließlich ihrer Diskurse und hermeneutischen Methodik.²² Eine konkrete Anwendung literaturwissenschaftlicher Interpretationsmethoden auf das Recht ist indes kaum erfolgt, die Arbeiten legen ihren Schwerpunkt vielmehr auf abstrakte Vergleiche zwischen beiden Materien und zeigen strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf.

Sprachphilosophische und philosophisch-hermeneutische Ideen, die primär mit Blick auf die Literaturwissenschaft entwickelt oder zumindest vordringlich für die Literaturwissenschaft fruchtbar gemacht worden sind, haben ebenfalls Eingang in die deutschsprachige Rechtswissenschaft gefunden, zumeist im Rahmen rechtsphilosophischer oder -theoretischer Untersuchungen.²³ In diesem Kontext werden Themen wie die Entwicklungsgeschichte der Hermeneutik, die Sprachakttheorie *Austins* und *Searles* oder die Konsequenzen der Theorien von *Wittgenstein* und *Habermas* für die Rechtswissenschaft erörtert. Auch der Dekonstruktivismus *Derridas* und die Möglichkeiten einer Anwendung seiner Methoden auf Rechtstexte wurden im deutschen Sprachraum bearbeitet. *Hoeren*, der die Behandlung von Normen als Literatur – jedenfalls im Rahmen der universitären Rechtswissenschaft – befürwortet, stellt allerdings fest, dass die deutschsprachige Jurisprudenz sich der Anwendung dekonstruktivistischer Ansätze auf Gesetze und Urteile und deren Einordnung als Literatur systema-

19 Unter Semiotik wird die Lehre von den Zeichen und den Symbolen verstanden, der Begriff dient als Oberbegriff für Syntax, Semantik (Fokus auf der Bedeutung des Einzelwortes) und Pragmatik (Fokus auf dem Verständnis von Aussagen und einer Verbindung zum Handeln). abrufbar unter: www.rechtssemiotik.de.

20 *Haft*, Juristische Rhetorik.

21 Damit ist, ab von der Rhetorik Ciceros, eine „Neue Rhetorik“ gemeint, die auf Funktionalität setzt, aus einer Kooperation von Kommunikationswissenschaftlern, Soziologen, Psychologen, Politologen, Linguisten und Juristen hervorgegangen ist, und deren zentrale These besagt, dass es neutrales Sprechen nicht gibt. Jede Mitteilung sei intentional, pragmatisch und situativ, das heißt rhetorisch strukturiert. Für die juristische Argumentation und Subsumption entwickelt die Rechtsrhetorik entsprechende Argumentationsmuster und Leitlinien.

22 *Wagner*, AcP 165 (1965), S. 520 ff.; *Bleich*, NJW 1989, 3197 (3189 ff.); *Müller-Dietz*, Kreise der Dichter und der Juristen; *Schwintowski*, NJW 2003, S. 632 ff.

23 *Simon*, ARSP Beiheft Nr. 9 (1977), S. 1 ff.; *Forgó*, Zauberkunst ist keine Kunst; *Neumann*, Zum Verhältnis philosophischer und juristischer Hermeneutik.

tisch verweigert.²⁴ Auch im Rahmen der Entwicklung neuer Auslegungsmethoden wurden in Deutschland sprach- bzw. diskursorientierte Ansätze geschaffen. Beispielhaft seien an dieser Stelle nur die Topik²⁵ sowie die hermeneutisch-konkretisierende Auslegungsmethodik der Verfassung²⁶ erwähnt. Darüber hinaus existieren Auslegungstheorien, deren Schwerpunkt auf den sozialen oder politischen Verhältnissen des Falles liegt und die etwas induktiver arbeiten als die traditionellen Auslegungstheorien.

Daneben gibt es in Deutschland einige Arbeiten zur Rezeption des „Law as Literature“-Ansatzes, die einen Überblick über alle fünf Perspektiven der Bewegung, das heißt die hermeneutische, die dekonstruktivistische, die rhetorische, die kulturelle und die narratologische Perspektive des Rechts, geben und deren Übertragbarkeit diskutieren.²⁷

Die narratologische Perspektive des Rechts wurde in Deutschland indes bislang noch nicht ausführlich untersucht.²⁸ Obwohl die Narratologie auch in Deutschland ein stark in der Entwicklung begriffenes Forschungsfeld darstellt, wurden seitens der deutschen Rechtswissenschaft wenig Versuche unternommen, das Recht als narratologischen Untersuchungsgegenstand zu etablieren oder den etablierten rechtswissenschaftlichen Methoden des Rechts eine narrativitätsbezogene Perspektive hinzuzufügen. Der „narrative turn“, dessen Auswirkungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften deutlich spürbar sind, hat in der deutschen Rechtswissenschaft noch wenig Folgen gezeitigt. Die Arbeit soll sich daher dieser Thematik widmen.

C *Warum das Recht ist wie Literatur – und warum nicht*

„That law can be read as a literary text is only a helpful claim if it tells us something about either law or literature that we did not otherwise know. Connecting disparate forms of discourse illuminates only when it enables new answers by bringing different questions into view.“²⁹

24 Hoeren, ZRP 1996, S. 284 ff.

25 Viehweg, Topik.

26 H. Huber, Konkretisierung der Grundrechte; K. Hesse, Verfassungsrecht; F. Müller/Christensen, Juristische Methodik.

27 Lüderssen, Produktive Spiegelungen; Lachenmaier, Law as Literature.

28 Siehe aber z.B. Grasnack, Die Erzählbarkeit des Rechts; Arnould, Erzählen im juristischen Diskurs.

29 Binder/Weisberg, Literary Criticisms of Law, S. 465.

Recht und Literatur teilen, nicht zuletzt angesichts ihres gemeinsamen Ursprungs, wesentliche strukturelle Merkmale. Allerdings haben sich beide Materien im Zuge der Ausdifferenzierung und Spezialisierung während der Neuzeit zunehmend auseinanderentwickelt, sodass sie nunmehr prinzipiell unterschiedliche Lebensbereiche ausfüllen.³⁰

Gemeinsam ist beiden Disziplinen, dass sie auf Sprache basieren, Informationen via Text vermitteln und Textwissenschaften hervorgebracht haben, die von der Erforderlichkeit und dem Bedürfnis nach Interpretation der jeweiligen Texte geprägt sind.³¹ Die Sprache – juristischer und literarischer Texte – ist nach *Arthur Kaufmann* generell zweidimensional: Sie besteht zum einen aus der rational-kategorialen, formal-logischen Dimension und zum anderen aus der intentional-metaphorischen, der analogisierenden Dimension. Um einen Text verstehen zu können, müssen stets beide Dimensionen berücksichtigt werden.³² Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch darin, dass der Anteil der intentional-metaphorischen Dimension in der Literatur weitaus höher ist als in der Rechtswissenschaft.³³

Beide Disziplinen verbindet das Ziel größtmöglicher Angemessenheit im Hinblick von Gegenstand und Aussage, das Bedürfnis nach „Objektadäquanz“³⁴ der Sprache. Der Inhalt soll also sprachlich und in der Form so angemessen wie möglich vermittelt werden. Beide Disziplinen verfügen über eine Vielzahl von spezifischen Textformen.³⁵ Form und Inhalt bilden eine Bedingungsgemeinschaft der Sprache, sie beeinflussen sich stets gegenseitig, daher prägen die unterschiedlichen Ziele, auf die Recht und Literatur gerichtet sind, ihre jeweiligen Textformen.³⁶ Angesichts der grund-

30 *Müller-Dietz*, *Kreise der Dichter und der Juristen*, S. 17; *Lüderssen*, NJW 1997, 1106 (1107 ff.).

31 *Schwintowski* zufolge verweist das Recht auf eine Universalgrammatik menschlicher Regelbildung, die Sprache drückt diese Fähigkeit zur Regelbildung aus und ist zugleich Grund für die Entstehung derjenigen sozialen Konflikte, welche die Regelbildung erst auslösen. Recht ohne Sprache sei ebenso wenig denkbar wie Sprache ohne Recht, zu allem: *Schwintowski*, NJW 2003, 632.

32 *Müller-Dietz*, *Hermeneutik*, S. 159.

33 *Müller-Dietz*, *Hermeneutik*, S. 160.

34 *Müller-Dietz*, *Hermeneutik*, S. 167.

35 Für die Literatur seien beispielhaft Formen wie der Aphorismus, die Erzählung, das Gedicht, die Novelle, die Parodie, der Roman, die Satire oder das Schauspiel genannt. In der Rechtswissenschaft finden sich Textformen wie die des Gesetzes, der Verordnung, der Richtlinie, des Urteils, der Verfügung, des Vergleichs, der Klageschrift, des Eröffnungsbeschlusses oder der Revisionsbegründungsschrift.

36 *Bleich*, NJW 1989, 3197 (3199).

verschiedenen Funktionen, Gegenstände und Aussagen von Literatur- und Rechtstexten führt die Gemeinsamkeit des Strebens nach Objektadäquanz also zu Unterschieden in Form und Sprache.³⁷

Hinsichtlich ihrer hermeneutischen Herangehensweise gleichen sich beide Wissenschaften insofern, als die Interpretatoren relevante Texte unter Zuhilfenahme bestimmter Methoden auslegen und dadurch zu einem Ergebnis gelangen.³⁸ Darüber hinaus sind Rechts- und Literaturtexte kontextabhängig, die Auslegung verändert sich im Laufe der Zeit.³⁹ Literatur und Recht sind keineswegs „zeitlos“, sondern dem Einfluss des jeweiligen „Zeitgeistes“ unterworfen.⁴⁰

Eine weitere Gemeinsamkeit liegt darin, dass juristische und literarische Texte menschliche Erfahrungen, Absichten und Erlebnisse beschreiben und deuten und dadurch „gesellschaftliche Wirklichkeit konstruieren“.⁴¹ Zwar ist diese Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit im Recht aufgrund fester Verfahrensregeln oder Methoden nur eingeschränkt möglich, doch es bestehen weite Spielräume.

Nichtsdestotrotz gibt es signifikante Unterschiede zwischen dem Recht und der Literatur, die sich insbesondere aus den verschiedenen Funktionen, sozialen Kontexten und Geltungsansprüchen von Recht und Literatur ergeben.⁴² Auch wenn das Recht und die Literatur im Frühmittelalter eng verbunden waren, hat sich die funktionale und gesellschaftliche Trennung beider Bereiche, die sich seither vollzogen hat, auch unmittelbar auf die Sprache ausgewirkt. Die Rechtssprache ist mittlerweile zu einer Kunstsprache geworden, die von künstlerischen und allgemeinsprachlichen Ausdrucks- und Denkformen deutlich zu unterscheiden ist, selbst wenn sie – im Dienste ihrer gesellschaftsregulierenden Funktion – umgangssprachliche Elemente aufnimmt.⁴³ Während das Recht die Sprache als Mittel zum Zweck betrachtet, ist sie bei der Literatur nicht selten Selbstzweck, Quelle und Gegenstand der Darstellung.⁴⁴

37 Müller-Dietz, Hermeneutik, S. 168; Bleich, NJW 1989, 3197 (3197).

38 Bleich, NJW 1989, 3197 (3201); Gewirtz, Narrative and Rhetoric in the Law, S. 4.

39 Müller-Dietz, Hermeneutik, S. 169.

40 Müller-Dietz, Die Kreise der Dichter und der Juristen, S. 21.

41 Müller-Dietz, Die Kreise der Dichter und der Juristen, S. 22.

42 Müller-Dietz, Hermeneutik, S. 161.

43 Müller-Dietz, Hermeneutik, S. 162.

44 Müller-Dietz, Hermeneutik, S. 162.

Juristische Texte, besonders Rechtsnormen, erheben hingegen einen Anspruch auf Rationalität, Transparenz, Objektivität und Intersubjektivität und versuchen, Mehrdeutigkeit zu vermeiden.⁴⁵ Ihre Funktion ist es, soziale Prozesse normativ zu steuern und gesellschaftliche Konflikte zu befrieden. Um dieses Ziel zu erreichen, rekurren sie in vielen Fällen auf feststehende Formeln und Formen, damit der Empfänger – zumindest der juristisch Vorgebildete – weiß, was gemeint ist.⁴⁶

Die Literatur hingegen ist nicht an die Regeln und Gegebenheiten der rational erfahrbaren und begrifflich vermittelbaren Welt gebunden. Sie ist weder darauf beschränkt, diese Welt abzubilden oder zu ordnen noch darauf, etwas mitzuteilen. Daher ist die Art der Sprache, die sie benutzt nicht allein rational, sie hat mehrdimensionalen Charakter. Die Polysemie, die Mehrdeutigkeit, ist als wichtiger Teil des Ästhetischen sogar beabsichtigt und die literarische Sprache vermittelt stets ein „Mehr“ gegenüber dem bloß rational Erfahr- und Vermittelbaren. Dementsprechend kennzeichnen Metaphorik und Ausdrucksreichtum die literarische Sprache stärker als die juristische.⁴⁷ Wie dargestellt weist Sprache zwar mit der rational-kategorialen und der intentional-metaphorischen stets zwei Dimensionen auf, der Anteil und die Intensität dieser Dimensionen in der literarischen und der juristischen Sprache variieren jedoch beträchtlich. Gadamer äußerte hierzu:

„Wort ist nie so sehr Wort wie im sprachlichen Kunstwerk. [...] In einem guten Gedicht haben wir ein unauflösliches Geflecht, ein so dichtes Zusammenwirken von Klang und Bedeutung, daß schon kleine Änderungen im Text das ganze Gedicht zu zerstören vermögen.“⁴⁸

Ein weiterer essentieller Unterschied zwischen Literatur und Recht ist derjenige der Anwendbarkeit des Rechts. Es muss stets möglich sein, die Interpretationsergebnisse des Rechts zur Anwendung zu bringen. Juristische Auslegung ist problemorientiert und erfordert konkrete Entscheidungen. Lücken müssen geschlossen werden, das Recht muss – durch den Anwender – umfassend „Stellung nehmen“ können.⁴⁹ Die Literatur hingegen hat nicht den Anspruch, erschöpfend, problemlösend oder streitentscheidend zu sein. Der Interpret muss die Literatur weder ergänzen oder fortbilden

45 Pieroth, *Recht und Literatur*, S. XII.

46 Müller-Dietz, *Hermeneutik*, S. 164 f.

47 Wagner, *AcP* 165 (1965), 520 (524); Bleich, *NJW* 1989, 3197 (3199).

48 Gadamer, *Philosophie und Literatur*, S. 37.

49 Wagner, *AcP* 165 (1965), 520 (530 f.); Bleich, *NJW* 1989, 3197 (3198).

noch ist er oder sie verpflichtet, Lücken zu füllen. Insofern ist seine oder ihre Stellung gegenüber dem Kunstwerk untergeordneter als diejenige des Rechtsanwenders gegenüber dem Recht.⁵⁰ *Gewirtz* sieht den fundamentalen Unterschied zwischen Recht und Literatur darin, dass das Recht Zwang ausübt, während die Literatur dazu nicht in der Lage ist. In der Literatur würden Geschichten genutzt, um zu unterhalten, zu schockieren, das Leben verständlich zu machen. Die zwingende Wirkung des Rechts erlaube einen solchen Unterhaltungszweck nicht. Daher betont *Gewirtz*, dass das Recht – so sinnvoll und fruchtbar es sein möge, das Recht wie Literatur zu behandeln – keine Literatur sei.⁵¹

Gesetze oder Urteile sind verbindlich, während literarische Texte mit kanonischer Geltung nicht existieren.⁵² Die Literatur versteht sich nur in bestimmten Fällen, etwa im Rahmen der *littérature engagée*⁵³ als Handlungsaufforderung. Verbindlichkeit entfaltet sie auch dann nicht. Demgegenüber ist die Ästhetik ein wesentlicher inhaltlicher Charakterzug von Literatur, der in der Jurisprudenz eine untergeordnete Rolle spielt.⁵⁴

Rechtstexte sind an Adressaten gerichtet – bei Gesetzen handelt es sich dabei um eine Vielzahl von Personen, bei Urteilen nur um wenige – während bei literarischen Texten der Bezug zur Leserschaft kein wesensimmanenter Charakterzug ist.⁵⁵ Indes bezieht der überwiegende Teil zeitgenössischer Literatur den Leserhorizont durchaus mit ein.

Literarische Auslegung ist in ihrer Text- und Methodenwahl sowie in der Wahl der Fragen, mit denen sie an den Text herantritt, relativ frei, während der Rechtsanwender bei der Lösung rechtlicher Fälle auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beschränkt ist, an die rechtliche Methodik gebunden ist und das Ergebnis an seiner Praxistauglichkeit messen lassen muss.

50 *Wagner*, AcP 165 (1965), 520 (532).

51 *Gewirtz*, *Narrative and Rhetoric in the Law*, S. 5.

52 *Wagner*, AcP 165 (1965), 520 (533).

53 *Bleich*, NJW 1989, 3197 (3198), die den Begriff im Sinne Sartres versteht.

54 *Bleich*, NJW 1989, 3197 (3199). Anderer Ansicht sind einige Vertreter des Law and Literature.

55 *Müller-Dietz*, *Zur literarischen und juristischen Hermeneutik*, S. 39, 47. Beispiele sind etwa Tagebuchaufzeichnungen.